

09.02.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**V - In - R - Uzu **Punkt 12** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsgesetz - SkAufG -)

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

V 1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 ist das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Vereinbarungen über Einreise und vorübergehenden Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in Deutschland durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden können. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine derartige Transformation in innerstaatliches Recht nicht durch Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung sind in den beteiligten Ausschüssen ausführlich erörtert worden.

Nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen Rechtsverordnungen aufgrund von zustimmungspflichtigen Bundesgesetzen selbst der Zustimmung des Bundesrates - vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Gesichtspunkte, warum hier von der Regel des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes abgewichen werden soll. Eine einmalige Befassung des Bundesrates bei Rechtsverordnungen stellt auch keine unzumutbare Verzögerung dar, wie sie - berechtigt oder nicht - in der Be-

Ausgeliefert am 09. FEB. 1995

gründung des Gesetzentwurfes bei Transformation jeweils durch Einzelgesetz befürchtet wird.

Die in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Beteiligung bloß der "betroffenen Länder" kann die rechtsförmliche Zustimmung des Bundesrates nicht ersetzen. Einzelvereinbarungen mit ausländischen Staaten sollten daher nur mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden können.

V
In

2. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "ausländischen Streitkräfte" die Worte "oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme" einzufügen.

Begründung:

Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs beinhaltet nur eine Informationspflicht des Verbindungsoffiziers bei vorläufigen Festnahmen.

Hierbei wird nicht berücksichtigt, daß es auch noch andere Arten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt. So regeln die Polizeiaufgabengesetze der Länder die Möglichkeit, Personen unter bestimmten Voraussetzungen in Gewahrsam zu nehmen.

Der jetzige Gesetzestext dürfte bei Ingewahrsamnahme in dieser Hinsicht zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Der Änderungsvorschlag trägt zu Rechtssicherheit und -klarheit bei.

V
R

3. Zu Artikel 2 (§ 9 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 2 sind in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "welcher Staatsanwalt zuständig ist und welchem Richter" durch die Wörter "welche Staatsanwaltschaft zuständig ist und welchem Gericht" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

V

4. Zu Artikel 2 (§ 10 Abs. 2 und 4)

- In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "Bundesbehörden" durch das Wort "Behörden" zu ersetzen.

- Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

Es ist folgender neuer Satz 2 einzufügen:

"Rundfunkfrequenzen werden nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Land zugeteilt."

- Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, ist das Wort "Bundesbehörden" durch das Wort "Behörden" zu ersetzen.
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- Im neuen Satz 4 ist das Wort "Bundesbehörden" durch das Wort "Behörden" zu ersetzen.

Als Folge ist in der Begründung zu § 10 Abs. 2 das Wort "Bundesbehörden" durch das Wort "Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

§ 10 Abs. 2 gewährt den ausländischen Stationierungstreitkräften das Recht, Funkanlagen (einschließlich Rundfunkanlagen) allein mit Zustimmung deutscher Bundesbehörden zu betreiben. Sofern Rundfunkanlagen betroffen sind, widerspricht dies der vom Grundgesetz den Ländern zugewiesenen Rundfunkkompetenz. Danach ist die medienrechtliche Zuweisung von Rundfunkfrequenzen (Hörfunk- und Fernsehen) Sache des jeweiligen Landes und in den Landesrundfunkgesetzen geregelt. Da gleichzeitig Verteidigungsbelange und auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berührt sind, die in der Kompetenz des Bundes liegen, ist zumindest eine Abstimmungspflicht zwischen Bundes- und Landesbehörden vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, daß Landesinteressen bei der konkreten Zuweisung von Rundfunkfrequenzen gebührend Berücksichtigung finden.

V
U

5. Zu Artikel 2 (§ 12)

Der Bundesrat geht davon aus, daß bei vorübergehendem Aufenthalt und Durchreise ausländischer Truppen gewährleistet wird, daß die Anforderungen der deutschen Rechtsvorschriften zum Schutze der Umwelt eingehalten werden.

Er bittet die Bundesregierung daher, bei Vereinbarungen mit ausländischen Truppen hinsichtlich des Umweltschutzes keine Festlegungen zu treffen, die niedrigere Anforderungen enthalten.

Begründung:

Ausländische Streitkräfte haben in der Bundesrepublik Deutschland - wie die Bundeswehr auch - die deutschen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt in vollem Umfang zu achten und anzuwenden. Abweichungen sind nicht gerechtfertigt. Die Erfahrungen bei langfristigen Aufenthalten ausländischer Truppen in der Bundesrepublik zeigen deutlich, daß die bei Nichtachtung der deutschen Umweltschutzvorschriften entstehenden Schäden erheblich sein können.